



Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 22:05 Uhr

# Protokoll

über die öffentliche Verhandlung  
des Gemeinderates  
vom Montag, den 30.01.2023

---

Tagungsort:	Rathaus Laufenburg (Baden), Ratssaal
Anwesend:	Bürgermeister Ulrich Krieger (Vorsitzender) 14 Mitglieder des Gemeinderates
Entschuldigt:	Stadträtin Claudia Huber (aus privaten Gründen) Stadtrat Sascha Komposch (aus privaten Gründen) Stadträtin Gabriele Schäuble (aus privaten Gründen) Stadtrat Bruno Sonnenmoser (aus beruflichen Gründen)
Vertreter der Verwaltung:	Frau Ramona Bartsch, Stadtbauamt Ordnungsamtsleiterin Martina Bögle (zu TOP 3 und 4) Stadtbaumeister Roland Indlekofer Herr Sebastian Schume, Stadtbauamt (zu TOP 4) Stadtkämmerin Andrea Tröndle  Rektorin Stefanie Brand (zu TOP 2) Architekt Ernesto Preiser (zu TOP 2)  Stadtkommandant Markus Rebholz (zu TOP 3) Stv. Stadtkommandant Julio Muñoz Gerteis (zu TOP 3)
Schriftführerin:	Frau Carina Walenciak
Pressevertreter:	2
Zuhörer:	2

---

**Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung fest, dass ordnungsgemäß einberufen wurde und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben ist. Er bittet die Mitglieder des Gemeinderates bei Vorliegen einer Befangenheit, diese entsprechend anzuzeigen.**

## 1. Fragestunde für Bürgerinnen und Bürger

Herr Woldemar Bannasch nimmt als Vertreter des TTC Laufenburg Bezug auf das Duschverbot in der Rappensteinhalle. Er berichtet, dass in anderen Gemeinden kein solches Duschverbot besteht und fragt, wann die Duschen wieder in Betrieb genommen werden.

Bürgermeister Ulrich Krieger antwortet, dass das Duschverbot als eine der Maßnahmen zum Einsparen von Energie im Herbst 2022 eingeführt wurde. Der TTC sei der einzige Verein gewesen, der sich bisher nach den Duschen erkundigt habe. Ausnahmen seien nur für Turniere mit überörtlicher Wirkung gemacht worden, u. a. die Bezirksmeisterschaft des TTC. Er geht davon aus, dass erst im Frühjahr ein Überdenken der Entscheidung möglich ist, sofern von der Bundesregierung die entsprechenden Vorschriften dann wieder gelockert werden.

## 2. Hebelschule Rhina Vorstellung der Ergebnisse der Sanierungsstudie

### Sachstand:

Die Hebelschule Rhina wurde 1961/1962 errichtet. Bis auf allgemeine Unterhaltungsmaßnahmen sowie Fenstersanierungen im Rahmen des Konjunkturprogramms II im Jahr 2010 fanden keine Sanierungsmaßnahmen statt.

Mittlerweile ist das Gebäude stark sanierungsbedürftig.

Die Stadt Laufenburg (Baden) hatte daher für die Sanierung der Hebelschule Rhina am 17.12.2019 eine Förderung nach VwV KInvFG Kap. 2 bzw. mit weitergeltender Antragsstellung vom 15.12.2020 eine Förderung nach VwV KommSan Schule beantragt. Die Anträge erfolgten auf Basis des im Jahr 2019 erfassten Sanierungsbedarfes von rund 500.000 € im Wesentlichen für die Bereiche Elektroinstallation, Brandschutz, Sonnenschutz und Fassade. Für die Maßnahmen erhielt die Stadt mit Bescheid vom 15.03.2021 Zuwendungen in Höhe von 153.000 € bewilligt.

Ab 25.05.2021 konnten Fördermittel aus dem Investitionsprogramm zum Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder beantragt werden. Die Stadt Laufenburg (Baden) hat diese Chance genutzt und am 27.05.2021 einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der VwV Beschleunigungsprogramm Ganztagsbetreuung eingereicht. Im Hinblick auf die kurze Umsetzungsfrist (sämtliche Auszahlungen mussten bis 31.12.2021 abgeschlossen sein) wurde die Umbaumaßnahme in zwei Bauabschnitte aufgeteilt: der erste Bauabschnitt mit umfangreichen Planungsleistungen und Rohbaumaßnahmen, der zweite Bauabschnitt mit den weiteren Innenausbaumaßnahmen bis zur Fertigstellung. Beantragt wurden Mittel für den ersten Bauabschnitt der Umbaumaßnahme, für die mit Zuwendungsbescheid vom 06.07.2021 Fördermittel in Höhe von 102.867,10 € bewilligt wurden. Dieser erste Bauabschnitt ist seit Sommer 2022 baulich fertiggestellt und wurde mit Verwendungsnachweis vom 23.12.2022 gegenüber der Förderbehörde abgerechnet.

Des Weiteren wurde im Rahmen der Digitalisierung der Schulen nach div. Förderprogrammen des „Digital-Pakt Schule 2019 bis 2024“ in den Jahren 2020 bis 2022 das IT-Netz an der Hebelschule Rhina umfassend ausgebaut und die Klassenräume und der PC-Raum entsprechend ausgestattet.

Im Zuge der Umsetzung beider Maßnahmen sowie weiterer Untersuchungen im Gebäude aufgrund eines Elektroschadens im November 2021 musste festgestellt werden, dass der Sanierungsbedarf die 2019/2020 beantragten Maßnahmen weit übersteigt und die ursprüngliche Sanierungsplanung nicht mehr umsetzbar ist.

In Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg wurde der Bewilligungsbescheid vom 15.03.2021 daher zurückgegeben und die Möglichkeit der Beantragung einer Zuwendung nach VwV SchulBau für das Förderjahr 2023 eröffnet.

Ein entsprechender Förderantrag hat die Stadt am 27.09.2022 gestellt. Die mögliche Zuwendung berechnet sich nach festgelegten Kostenrichtwerten auf Basis der sanierungspflichtigen Schulflächen und beläuft sich auf 883.000 €. Mit einer Förderentscheidung ist im ersten Halbjahr 2023 zu rechnen.

Parallel zur Sanierung der Hebelschule Rhina ist es notwendig, den Bereich der Ganztagesbetreuung weiter auszubauen. Um auf Dauer ausreichend Raumkapazitäten sowohl für den Schulalltag als auch für den ab 2026 geltenden Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung zur Verfügung zu haben, sollen neben der Fertigstellung der neuen Schulmensa weitere Betreuungsräume hergerichtet werden. Hierzu ist geplant, die bestehenden und seit langen ungenutzten Werkräumen im 2. UG für die Ganztagesbetreuung nach heutigen Anforderungen auszubauen. Für die Maßnahmen zum weiteren Ausbau der Ganztagesbetreuung ist die Beantragung von Mittel aus dem Basis- und Bonusprogramm vorgesehen. Die Stadt wird den Förderantrag stellen, sobald die entsprechenden Verwaltungsvorschriften vom Kultusministerium veröffentlicht wurden.

## **Konzept:**

### **1. Ergebnisse der Sanierungsstudie**

Zur Vorbereitung der Studie wurden folgende umfangreiche Voruntersuchungen durchgeführt:

- Elektro
- Brandschutz
- Haustechnik (Heizung)
- Energetische Einschätzung
- Bausubstanz.

Aufgrund der Ergebnisse der Voruntersuchungen wurde eine umfangreiches Sanierungspaket entwickelt, welches nachfolgend in groben Zügen dargestellt wird:

#### **a. Bausubstanz**

Ursache für viele bauliche Probleme ist die nie endgültig gelöste Abdichtungsproblematik mit Schwerpunkt der Feuchtigkeit im 2. Untergeschoss, welche auch aus den gegebenen Grundwasserverhältnissen mit lokal vorhandenen alten Quelfassungen zusammenhängen.

Hierzu wurden interne Betonuntersuchungen im Herbst 2022 vorgenommen und eine Sanierungsvorschlag erarbeitet. Als Hauptmaßnahme ist die komplette Freilegung der Außenwände im Nordbereich vorgesehen. Diese sind dann entsprechend den bauphysikalischen Notwendigkeiten zu dämmen und gegen drückendes Wasser abzudichten. Statisch erforderliche Betonsanierungen sind begleitend auszuführen. Der Umfang der Sanierung muss in der Entwurfsplanung konkretisiert werden.

Im Bereich der Bodenplatte ist ebenfalls eine funktionierende Feuchtesperre auszuführen.

#### **b. Modernisierung Innenräume**

Der allgemeine Zustand des Innenausbaus basiert noch immer auf dem Stand der 60er Jahre. Der grundsätzliche Zuschnitt der Klassenräume ist immer noch zeitgemäß und soll auch nicht verändert werden. Der bauliche Bestand erfüllt jedoch brandschutztechnisch wie auch akustisch nicht mehr den heutigen Standard und ist zwingend anzupassen. Konkret müssen u. a. die notwendigen Brandabschnitte zwischen den Klassenräumen zu den Fluren hergestellt werden. Ebenso müssen neue Fluchtwege im Bereich 2. Untergeschoss und an der Ostseite erstellt werden. Die Klassenräume sind auf den heutigen Standard zu ertüchtigen.

### **c. Energetische Sanierung**

Eine energetische Sanierung des Gebäudes muss zwingend erfolgen. Diese beinhaltet eine den heutigen Vorgaben entsprechende Fassadendämmung am gesamten Baukörper mit einem Wärmedämmverbundsystem. Die 2010 sanierten Fenster sollen integriert werden. Die Gebäudedächer müssen ebenfalls energetisch aufgerüstet werden. Hierzu ist analog der Sanierung an der Hans-Thoma-Schule eine Blecheindeckung eingeplant.

### **d. Erneuerung der Haustechnik**

Die Haustechnik besteht ebenfalls zum Großteil aus der Erstausrüstung. Vor allem im Bereich der Elektrotechnik ist eine Totalsanierung unumgänglich. Diese entspricht nicht den aktuell gültigen Anforderungen. Der massive Stromleitungsschaden aus dem Jahre 2021 hat den Sanierungsbedarf klar aufgezeigt.

Die schon eingebaute Digitalisierungsstrukturen sollen jedoch übernommen werden. Die interne Gebäudeverteilungsstrukturen müssen den heutigen Standards und Leistungsbedürfnissen angepasst werden. Die externe Stromzuleitung mit Neuorganisation der Gebäudeanschlüsse wurde bereits 2022 ausgeführt.

Ebenfalls soll eine Photovoltaikanlage im Zuge der Dachsanierung ausgeführt werden.

Die bestehenden Sanitärleitungen sind ebenfalls zu sanieren. Schwerpunkt sind die WC-Anlagen sowie die Waschbecken in den Klassenräumen, welche ebenfalls schon länger Probleme aufweisen. Im Bereich der Heizung muss ein endgültiges Konzept noch erstellt werden. Durch die zusätzlichen Dämmmaßnahmen ist jedoch jetzt schon von einer massiven Reduzierung des Energiebedarfes auszugehen

Herr Architekt Preiser und Frau Architektin Reich vom Architekturbüro Preiser aus Waldshut-Tiengen werden in der Sitzung anwesend sein und die Sanierungsstudie inklusive Kostenschätzung für die geplante Sanierung und den Ganztagsausbau ausführlich erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen. Die komplette Sanierungsstudie kann auf Wunsch vorab im Stadtbauamt eingesehen werden.

## **2. Kosten**

Das Architekturbüro Preiser hat in Abstimmung mit der Stadtverwaltung die erforderlichen Baumaßnahmen im Gebäude anhand der Flächen auf die beiden Förderprogramme „Schulsanierung“ und „Ganztagsausbau“ aufgeteilt. In der Anlage 1 sind die entsprechenden Flächen ausgewiesen.

Für die „Schulsanierung“ liegt die aktuelle Kostenschätzung bei 8,5 Mio €. Für den Bereich „Ganztagsausbau“ liegt die Kostenschätzung bei aktuell 2,8 Mio €. Eine endgültige detaillierte Abgrenzung der Maßnahmen kann jedoch erst erfolgen, wenn die entsprechenden Förderbestimmungen bekannt sind. In der Finanzierung sind die veranschlagten Beträge für die einzelnen Abschnitte nach der endgültigen Planung noch entsprechend anzupassen.

Ebenso muss berücksichtigt werden, dass die Kostenschätzung auf der Basis 9/2022 beruht und entsprechend fortgeschrieben werden muss. Ebenso sind einige Kosten aktuell noch nicht berücksichtigt (u. a. Ausstattung, Auslagerung, Baureinigung, Entsorgung und Demontage von belastetem Material, etc).

## **3. Weiteres Vorgehen**

Die Stadtverwaltung möchte einen Förderantrag für Mittel aus dem Ausgleichstock für finanzschwache Kommunen beantragen. Entsprechende Vorgespräche werden mit dem Regierungspräsidium Freiburg aktuell geführt.

Nach Veröffentlichung des Förderprogramms für den Ganztagsausbau (Basis- und Bonusprogramm) soll für die Maßnahmen zum Ganztagsausbau ebenso ein entsprechender Förderantrag gestellt werden.

Da die Gesamtmaßnahme die Grenzen für eine freihändige Vergabe der Planungsleistungen überschreiten, muss zudem ein Vergabeverfahren für die Architektenleistungen erfolgen. Die Ausschreibung wird aktuell in Zusammenarbeit mit Architekt Gerold Müller, Vorsitzender der Architektenkammer Waldshut-Tiengen, vorbereitet. In der kommenden Sitzung des Gemeinderats am 27.02.2023 soll das Vergabeverfahren erläutert und in die Wege geleitet werden. Ziel ist es, nach Vorliegen der Förderzusagen durch das Land Baden-Württemberg unmittelbar mit der Erarbeitung der Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung mit dem dann ausgewählten Architekturbüro zu beginnen. Hier soll auf die nun erstellte Sanierungsstudie aufgebaut werden.

In diesem Zuge sind dann auch ein Bauzeitenplan und Auslagerungskonzept zu erstellen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Baubeginn frühestens 2024 erfolgen kann und die Maßnahme mindestens 2 Jahre dauern wird.

### **Finanzierung:**

Im Doppelhaushalt 2023/2024 sind im Finanzhaushalt unter der Investitionsmaßnahme „721100110003 AiB Schulinfrastrukturmaßnahmen“ sowohl die Maßnahmen zur Generalsanierung der Hebelschule Rhina als auch zum Ausbau der Ganztagesbetreuung für die Jahre 2022 bis 2026 mit einer Gesamtsumme von 9.586.000 € eingeplant.

Die vorgelegte Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung des Architekturbüros Preiser weist dem gegenüber Gesamtbaukosten von 11.316.002 € aus. Die im Finanzplanungszeitraum 2025-2026 veranschlagten Ansätze sind daher im Rahmen der künftigen Haushaltplanungen entsprechend der konkreten Planungen zu aktualisieren.

Die Planansätze im Einzelnen:

#### **1. Ausbau der Ganztagesbetreuung:**

Der erste Bauabschnitt des Umbaus alter Tankraum zur Schulmensa wurde unter der Investitionsmaßnahme 72110011002 „AiB Erweiterung Schulfläche“ geführt.

Die Investitionsmaßnahme 72110011003 enthält Mittel für den zweiten Bauabschnitt des Umbaus des Tankraumes zur Schulmensa, für die Umbau- und Sanierungsmaßnahmen der bisher nicht genutzten Räumlichkeiten im 2. UG (früher Werkräume der ehemaligen Hauptschule) in Betreuungsräume für die Ganztagesbetreuung, sowie die Errichtung eines Gerätehauses im Außenbereich zur Lagerung von Spielgeräten der Ganztagesbetreuung.

Die veranschlagten Mittel teilen sich auf die einzelnen Jahre wie folgt auf:

- 2023	450.000 €	
<i>davon</i>		<i>350.000 € Baukosten</i>
		<i>100.000 € Ausstattung</i>
- 2024	1.300.000 €	
- 2025	1.000.000 €	
- 2026	516.000 €	
<b>Summe</b>	<b>3.266.000 €</b>	

Außerdem sind Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren 2023 und 2024 eingeplant.

#### **2. Generalsanierung Hebelschule**

Außerhalb der Räumlichkeiten für die Ganztagesbetreuung liegt der festgestellte Sanierungsbedarf des Schulgebäudes in den Bereichen Elektro, Brandschutz, Sanitär, Heizung, Dach und bauphysikalische Sanierung. Im Nachtragshaushaltsplan 2022 wurden hierzu Mittel für Planungskosten und für

Sofortmaßnahmen im Bereich Hauptverteilung und Brandschutz in Höhe von insgesamt 50.000 € veranschlagt. Die veranschlagten Mittel teilen sich auf die einzelnen Jahre wie folgt auf:

- 2022	50.000 €	Restmittel sind übertragbar
- 2023	500.000 €	
- 2024	3.500.000 €	
- 2025	1.300.000 €	
- 2026	970.000 €	
<b>Summe</b>	<b>6.320.000 €</b>	

Außerdem sind Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren 2023 und 2024 eingeplant.

### **3. Veranschlagte Förderungen:**

- Förderung Basisprogramm (Ganztagesbetreuung), 70% aus 3,166 Mio. €	2.216.200 €
- Förderung VwV Schulbau (Generalsanierung), Antrag vom 27.09.2022	883.000 €
- Finanzhilfe aus dem Ausgleichstock (Generalsanierung u. Ganztagesbetreuung)	2.736.000 €

Die Anträge auf Zuwendungen aus dem Basisprogramm sowie auf Finanzhilfe aus dem Ausgleichstock werden noch gestellt, der Bewilligungsbescheid für den Förderantrag nach VwV Schulbau liegt noch nicht vor.

### **Diskussion:**

#### **➔ Anlage 1: Präsentation - Machbarkeitsstudie**

Bürgermeister Ulrich Krieger führt kurz in das Thema ein und übergibt das Wort sodann an Herrn Architekt Ernesto Preiser.

Dieser erläutert anhand der Präsentation in der Anlage 1 die Machbarkeitsstudie zur Sanierung der Hebel-schule Rhina. Er macht deutlich, dass es sich bei den dargelegten Kosten lediglich um Kostenschätzungen handelt.

Bürgermeister Ulrich Krieger fasst zusammen, dass der Gebäudezustand sich schlechter darstelle als bei der Hans-Thoma-Schule vor deren Sanierung. Dennoch mache eine Sanierung der Hebelschule durchaus Sinn, weil ein Neubau ungefähr doppelt so hohe Kosten verursachen werde. Er führt weiter aus, dass die bei der HTS verwendeten Ausweichräumlichkeiten in der Brunnenmatt 4 nicht mehr zur Verfügung ständen. Lediglich die Räumlichkeiten in der ehemaligen Laufenschule stünden bereit. Er gehe daher davon aus, dass zusätzlich zu den in der Anlage benannten Kosten noch Kosten für weitere Ausweichräumlichkeiten entstehen werden.

Sodann erklärt Bürgermeister Ulrich Krieger die erwarteten Fördermittel aus Schulbauförderung, Ausgleichstock und Ganztagsausbau.

Er berichtet, dass die Planungsleistung ausgeschrieben werden müsse. Eine Vergabe der Architektenleistung sei im Sommer angedacht. Danach sei eine weitere Planungszeit von etwa einem Jahr anzunehmen.

Sodann gibt er die Diskussion frei.

Stadtrat Robert Terbeck fragt, inwieweit sich Kosten in Modulbauweise von einem klassischen Bau unterscheiden. Weiterhin will er wissen, wie sich die Förderungen für einen Neubau von den Förderungen von Sanierungen unterscheiden. Er bittet einen Neubau nicht völlig zu verwerfen, weil diese Lösung in Kombination mit einem neuen Schulstandort den Charme hätte, dass der Schulbetrieb während der Sanierung nicht beeinträchtigt wird.

Bürgermeister Ulrich Krieger antwortet, dass Container- und Modullösungen wegen der Flüchtlingssituation derzeit stark nachgefragt seien. Dies wirke sich auf die Preise aus. Ein Neubau an anderer Stelle scheidet aus,

da keine entsprechende Fläche vorhanden ist. Der Zuschuss für einen Neubau sei gleich hoch wie bei einer Sanierung. In beiden Fällen würden 30% der förderfähigen Kosten gefördert.

Architekt Ernesto Preiser ergänzt, dass eine hochwertige Modulbauweise kostenmäßig keinen Vorteil gegenüber einem klassischen Neubau bedeuten würden. Er hält das Gelände mit seiner Hanglage auch nicht unbedingt für eine Modulbauweise geeignet. Er gibt zu bedenken, dass auch der etwaige Rückbau des Bestandsgebäudes Kosten verursacht. Weiterhin berichtet er, dass die Struktur des Gebäudes weiterhin als passend empfunden werde. So würden die Abläufe passen und die Klassenzimmer jeweils eine geeignete Größe aufweisen. Aus den dargelegten Gründen empfehle er eine Sanierung des bestehenden Baukörpers.

Stadtrat Gerhard Tröndle verweist auf die hohen Baukosten und will wissen, ob das Projekt überhaupt zu stemmen sei, insbesondere, falls Zuschüsse nicht in erhoffter Höhe eingehen sollten.

Bürgermeister Ulrich Krieger verweist auf den schlechten Zustand des Gebäudes aus welchem unweigerlich ein hoher Handlungsdruck resultiere.

Stadtrat Raimund Huber fragt nach dem Vorgehen bei der Abdichtung der Bodenplatte.

Architekt Ernesto Preiser erläutert das Vorgehen im Detail.

Stadtrat Raimund Huber bittet den Bereich Inklusion stärker zu berücksichtigen und entsprechende Fördermittel abzugreifen.

Bürgermeister Ulrich Krieger erklärt, dass es keine speziellen Fördermittel für Barrierefreiheit gibt. Nur für vorhandene nachgewiesene Bedarfe werden Einzelmaßnahmen gefördert.

Stadtrat Frank Dittmar stellt fest, dass die Anzahl der Klassenzimmer nicht erhöht werden soll. Er verweist auf den Ganztagsausbau und die allgemeine Bevölkerungsentwicklung in Rhina und fragt, ob die Schule auch in einem Jahrzehnt noch die passende Größe haben wird oder ob nicht schon jetzt besser eine Erweiterung vorgesehen werden soll.

Bürgermeister Ulrich Krieger verweist auf die zusätzlichen Räumlichkeiten im 2. Untergeschoss, welche für den Ganztagsausbau entstehen sollen.

Stadtrat Jürgen Weber fragt, ob die vorgesehenen Gipskarton-Ständer-Abtrennungen den notwendigen Schallschutz gewährleisten können.

Architekt Ernesto Preiser antwortet, dass es sich bei dem vorgesehenen System um dasselbe handle, welches bereits bei der Hans-Thoma-Schule Anwendung gefunden hat. Das gedämmte System weise gegenüber Mauerwerk sogar einen besseren Schallschutz- und Brandschutz-Standard auf.

Nachdem sich keine weiteren Fragen ergeben, geht Bürgermeister Ulrich Krieger in die Beschlussfassung über.

### **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat nimmt von der Sanierungsstudie für die Hebelschule Rhina zustimmend Kenntnis.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Stadtverwaltung ein Vergabeverfahren für die Planungsleistungen vorzubereiten.
3. Der Gemeinderat beauftragt die Stadtverwaltung, die möglichen Zuschussanträge zu stellen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss.

**3. Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplans****3.1 Abschlussbericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe****3.2 Entscheidung über das Fahrzeugbeschaffungskonzept und die Einrichtung einer hauptamtlichen Stelle für einen Gerätewart****Sachstand:**

In der Gemeinderatsitzung am 21.09.2020 wurde im Gemeinderat die Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat hat in derselben Sitzung die Arbeitsgruppe „Umsetzung Brandschutzbedarfsplan“ beauftragt, für die im Feuerwehrbedarfsplan enthaltenen Maßnahmen eine Prioritätenliste zu erstellen (Reihenfolge der Umsetzung) und diese dann dem Gemeinderat vorzulegen. Ebenso hat der Gemeinderat die Arbeitsgruppe beauftragt, für die einzelnen Maßnahmen ein Finanzierungskonzept zu erarbeiten, bei dem die aktuelle Haushaltslage zu berücksichtigen ist. Zwischenzeitlich liegt das Ergebnis der Arbeitsgruppe vor.

Die vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe Brandschutzbedarfsplan hat – mit Corona-bedingten Unterbrechungen - sechs Sitzungen sowie eine Besichtigung aller Feuerwehr-Gerätehäuser durchgeführt. In der ersten Sitzung wurde ein Fahrplan erstellt, auf dessen Grundlage die einzelnen Themenfelder in der Folge abgearbeitet wurden.

Der Fahrplan wurde in der Gemeinderatsitzung am 01.02.2021 vorgestellt, gleichzeitig wurde über die Beschaffung der ersten Fahrzeuge (GW-L2 und MTW) ein Beschluss gefasst.

**Konzept:**

Neben organisatorischen Empfehlungen enthält die Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplanes grundlegende Empfehlungen zu Gebäudestruktur, Fahrzeugbeschaffung und Personalausstattung.

**1. Gebäudestruktur**

Der Feuerwehrbedarfsplan empfiehlt die Zusammenfassung der drei Gerätehäuser der Abteilung Nord an einem oder maximal zwei gemeinsamen Standorten.

Damit sind verschiedene Vorteile verbunden: Ein neuer, zentraler Standort würde vollständig der DIN und UVV entsprechen. Langfristig sind keine Investitionen in die bauliche Substanz (An- und Umbau), ausgenommen Pflege, Wartung etc. erforderlich. Ein gemeinsamer Standort optimiert die Tagesbereitschaft und es rückt nicht mehr von jedem Standort ein (evtl. unterbesetztes) Fahrzeug aus. Weiterhin macht der Feuerwehrbedarfsplan die vorzuhaltenden Fahrzeuge vom Standortkonzept abhängig.

In der Arbeitsgruppe wurden die mit der Zusammenfassung verbundenen Vor- und Nachteile eingehend diskutiert. Die bestehenden Feuerwehrgebäude in den Stadtteilen Binzgen, Rotzel und Hochsal sind wegen der räumlichen bzw. baulichen Defizite nicht für einen gemeinsamen Standort Nord geeignet.

Um die Einsatzzeiten zu erfüllen, wäre laut Feuerwehrbedarfsplan ein Standort im Bereich Allmendkreuzung ideal.

Da sich der mögliche Standort für das neue Feuerwehrgerätehaus im Außenbereich befindet, wo eine Bebauung grundsätzlich nicht erlaubt ist, muss zunächst ein aufwändiges und zeitintensives Suchverfahren durchgeführt werden. Dieses dient zur Vorbereitung der notwendigen Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie



der partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes. Es wird ein zweistufiges Verfahren erforderlich. Unter Umständen muss zuvor auch ein Zielabweichungsverfahren (Abweichung von Zielen der Landesplanung, hier Regionaler Grünzug) durchgeführt werden.

Die Arbeitsgruppe hat aufgrund der damit verbundenen Vorteile empfohlen, das notwendige Verfahren mit einer 1-Haus-Lösung anzugehen. Es sollen gleichzeitig mehrere mögliche Standortvarianten geprüft werden. Hierzu wurden bislang folgende Schritte eingeleitet:

1. In einer gemeinsamen Begehung wurden durch das Stadtkommando, Stadtplaner und Stadtverwaltung sieben verschiedene mögliche Standorte identifiziert und dann der Arbeitsgruppe vorgestellt. Die Standorte wurden so gewählt, dass sie den Anforderungen des Feuerwehrbedarfsplanes entsprechen und die vorgegebenen Einsatzzeiten eingehalten werden können. Bei der Standortwahl wurde auch darauf geachtet, dass eine Anbindung an die Straße möglich ist und das Grundstück ausreichend Platz bietet. Als Muster für den möglichen Platzbedarf galt das Feuerwehrhaus der Feuerwehr Albrück - Abteilung Estelberg.  
Geprüft wird jeweils ein Standort an der jeweiligen Ortsteilgrenze (Hochsal West, Binzgen Ost, Rotzel Süd). Die übrigen Standorte befinden sich im Bereich der Allmendkreuzung
2. Der Gemeinderat hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 31.01.2022 bereits beschlossen, die Voruntersuchungen zu einem möglichen, neuen Standort durchzuführen. Dazu hat die Stadtverwaltung alle betroffenen Grundstücksbesitzer informiert und gebeten, dass Sie die Durchführung der notwendigen natur- und artenschutzrechtlichen Voruntersuchungen erlauben.
3. Die natur- und artenschutzrechtlichen Voruntersuchungen wurden durch die Stadtverwaltung beauftragt. Das beauftragte Unternehmen hat überall Steckbriefe angefertigt, d. h. der Bestand wurde aufgenommen, anschließend fanden die einzelnen Untersuchungen statt.

Die Ergebnisse der zu erstellenden Auswertung zu den natur- und artenschutzrechtlichen Untersuchungen dienen als Grundlage für einen sog. Scoping-Termin, zu dem alle Fachbehörden (ca. 20 bis 30) eingeladen werden. Danach soll eine Vorentscheidung in Sachen Standort getroffen werden.

Im Anschluss sollen dann die erforderlichen Planrechtsverfahren eingeleitet werden.

## **2. Fahrzeugbeschaffung**

### **Anlage 1: Fahrzeug-Beschaffungskonzept**

Im Rahmen der Umsetzung des 1. Brandschutzbedarfsplanes haben sich Feuerwehr und Stadtverwaltung bereits darauf geeinigt, folgende Beschaffungsgrundsätze bei der Ersatzbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen heranzuziehen:

1. Eine Fahrzeugbeschaffung erfolgt nur bei Gewährung eines Zuschusses durch das Land Baden-Württemberg.
2. In der Regel soll alle 2 Jahre ein neues Fahrzeug beschafft werden, damit der Fahrzeugbestand nicht überaltert.

Diese Grundsätze sollen nach Beschluss der Arbeitsgruppe weiterhin gelten. Die Vergangenheit hat aber gezeigt, dass z. B. Planungsphasen für das Feuerwehrhaus, finanzielle Handlungsspielräume der Stadt oder sonstige Beweggründe immer wieder dafür sorgen, dass dieser Grundsatz nicht stringent durchgehalten werden kann.

Das Stadtkommando hat in der Arbeitsgruppe darauf hingewiesen, dass nicht nur die Fahrzeuge altern, sondern auch die zugehörige feuerwehrtechnische Ausrüstung. Der Rettungssatz des TLF sei beispielsweise für heutige Fahrzeuge nicht mehr geeignet.

Im Feuerwehrbedarfsplan sind in den kommenden Jahren folgende Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen vorgesehen:

	Fahrzeug IST	Baujahr	Alter	Fahrzeug SOLL	Beschaffung/Jahr
Abteilung Süd	ELW 1	1988	31	ELW 1	2020
	MTF	2010	9	MTF	2022
				MTF	2026
	First Responder	2011	8	First Responder	##
	LF 16/12	2005	14	HLF 20	#
	LF 10/6	2009	10	LF 10	#
	LF 16	1980	39	LF KatS	2026
	TSF	1984	35		enfällt
	LF 8	1982	37		enfällt
	DLAK 23-12	2014	5	DLAK 23-12	#
	GW-T	2008	11		enfällt
				GW-L2	2024
	MZB (Lkr)*	2017	2		**
	FwA-Schlauch	1968	51		**
	FwA-Schlauch	1972	47		**
Abteilung Nord	TLF 16/25	1995	24	HLF 10	2028
	LF 8/6	1994	25		enfällt
	LF 8/6	1989	30		enfällt
				LF 10	Abhängig nach Standortkonzept
				MTF	2024
				GW-L2	2022
	FwA-Schlauch	1997	22		**
FwA-Schlauch	1995	24		**	
Gesamt	-	-	-	KdoW	2020

# In der Laufzeit des Planes bis 2024/2025 findet keine Ersatzbeschaffung statt

\*\* Ersatzbeschaffung ggf. nach Ablauf TÜV o. Betriebserlaubnis

## Beschaffung/Finanzierung durch Förderverein

Der Einsatz-Leitwagen (ELW1) wurde 2022 ausgeliefert, das Altfahrzeug wurde bereits ausgesondert.

Die Vergabe für den Gerätewagen-Logistik (GW-L2) ist bereits erfolgt, mit einer Lieferzeit von 80 Wochen ist mit einer Auslieferung wohl erst 2024 zu rechnen. Die Beschaffung eines Mannschafts-Transportfahrzeugs (MTF/MTW) hat der Gemeinderat am 21.02.2022 beschlossen, nachdem der Zuschussbescheid vorliegt und der Ausschreibungs-Beschluss am 17.10.2022 gefasst wurde, wird derzeit die Ausschreibung vorbereitet. Weiterhin steht 2024 eine kostenintensive 10-Jahres-Wartung der Drehleiter an.

Auf Basis der o.g. Beschaffungsliste wurde mit der Arbeitsgruppe ein Fahrzeugkonzept bis 2026/2027 ausgearbeitet. Es orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

Die weitere Entwicklung des Fuhrparks wird durch den anstehenden Wechsel beim Stadtkommando beeinflusst und kann noch nicht abschließend beurteilt werden. Es wird von dem neu zu wählenden Kommando (2025) abhängig sein, ob die Beschaffung eines Fahrzeuges für den EvD (Kommando-Wagen) notwendig wird. Zur Erhöhung der Transport-Kapazität ist alternativ ein MTF/MTW vorgesehen.

Weiterhin muss die Entwicklung beim Standort Nord berücksichtigt werden. Aus diesem Grund und aus einsatztaktischen Überlegungen sollen zunächst Beschaffungen im Bereich Süd vorgezogen werden, bis über den tatsächlichen Fahrzeugbedarf in Nord Klarheit besteht.

In Süd besteht ein Übungsvorteil und die Besetzung eines Fahrzeugs ist insbesondere auch im Rahmen der Tagesbereitschaft sichergestellt.

Dies führt zu der Überlegung, dass die Beschaffung des HLF20 in Süd auf die Jahre 2026/2027 vorgezogen werden soll. Dadurch kann das LF 16/12 zur Abteilung Nord verschoben und dort ein deutlich älteres Fahrzeug ausgesondert werden. Insgesamt wird so weiterhin eine kontinuierliche Verbesserung des Fuhrparks auch in der Abteilung Nord erreicht.

Auf der Grundlage des Feuerwehrbedarfsplanes und unter Berücksichtigung des derzeitigen Planungsstandes zum Feuerwehr-Gerätehaus Nord hat die Arbeitsgruppe die geplante künftige Entwicklung des Fahrzeugbestandes erarbeitet. Die Tabelle ist der Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügt.

Soweit ausreichende Einstellplätze vorhanden sind, sollen funktionierende ältere Fahrzeuge erst dann ausgesondert werden, wenn diese aufgrund anfallender Wartungsarbeiten unwirtschaftlich werden. Bis zu diesem Zeitpunkt können sie bei der Feuerwehr weiterhin eingesetzt werden.

Die Arbeitsgruppe Brandschutzbedarfsplan empfiehlt dem Gemeinderat das beiliegende Fahrzeugkonzept unter dem Vorbehalt der Finanzierung. Das Konzept wurde auch dem Kreisbrandmeister zur Kenntnis vorgelegt.

### **3. Personalausstattung**

#### **Anlage 2: Entwurf Stellenbeschreibung Gerätewart**

Der Feuerwehrbedarfsplan empfiehlt die Schaffung einer hauptamtlichen Gerätewart-Stelle:

*„Aufgrund der umfangreichen Aufgaben in der Feuerwehr der Stadt, der Anzahl an Feuerwehrhäusern mit anhängendem Fuhrpark, an Einsatzfahrzeugen sowie der Einsatzgeräte und Anhänger, wird die Vorhaltung eines hauptamtlichen Gerätewartes für die Feuerwehr empfohlen.“*

*Der Umfang einer möglichen Personalstelle ist entsprechend zu prüfen:*

- *Die Prüfzeiten und Prüfintervalle von feuerwehrtechnischen Geräten etc. müssen durch den Gerätewart(e) der Feuerwehr erfasst und aufgeschlüsselt werden.*
- *Beispiel, Prüfung Gerät – Jährlich/Monatlich – Anzahl Geräte - Zeit pro Geräte/ Minuten = Zeit gesamt (Minuten/Jahr).*
- *Diesbezüglich müssen im Rahmen der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GUV-I 8651), der Feuerwehrdienstvorschriften und dem DGUV Grundsatz 305-002 Fristen für regelmäßige Prüfungen, sowie Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr BGG/GUV-G 9102 eingehalten werden. Neben der Fahrzeugwartung und Gerätewartung werden eine Vielzahl an weiteren Prüfungen durchgeführt.*
- *Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit (Anwesenheitsstunden/Jahr) einer Vollzeitkraft liegt bei 1.680 Std./Jahr.*

*Ehrenamtliche Feuerwehrgerätewarte sind i. d. R. in der heutigen Zeit alleine nicht mehr in der Lage, die geforderten Aufgaben im Bereich der Prüfung und Sicherheitsprüfung der Gerätschaften (Einsatzfahrzeuge, Leitern, technische Beladung etc.) sowie die weiteren zusätzlichen Aufgaben (Atemschutz, Inspektionen der Einsatzfahrzeuge, Kleiderkammer, usw.) in der vorgegebenen Zeitschiene fristgerecht abzuarbeiten.*

*Bei der Stellengenerierung eines möglichen hauptamtlichen Gerätewartes ist dieser für die gesamte Feuerwehr der Stadt zuständig.“*

Die Prüfung der Feuerwehr-Gerätschaften darf nach den Vorgaben der UKBW (Unfallkasse Baden-Württemberg) nur durch eine „Sachkundige Person“ ausgeführt werden. Diese muss „neben einer geeigneten

Berufsausbildung“ (z.B. Kfz-Handwerk) eine feuerwehrtechnische Ausbildung (Gerätewart nach FwDV 2) absolviert haben.

Derzeit sind die Aufgaben in verschiedenen Fachbereichen (z.B. Atemschutz Kleiderkammer) auf ehrenamtliche Feuerwehrmitglieder verteilt. Der notwendige Arbeitsaufwand ist mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit immer schwerer zu vereinbaren.

Auch nach Einstellung eines hauptamtlichen Gerätewartes ist aber weiterhin die Unterstützung durch Ehrenamtliche erforderlich, da diese dem Gerätewart z.B. bei der Leiterprüfung behilflich sein müssen.

Von der Feuerwehr wurde der Arbeitsgruppe eine ausführliche Auflistung der durchzuführenden Pflichtprüfungen und der damit verbundenen Dokumentationen vorgelegt. Der damit verbundene Arbeits- und Zeitaufwand von über 2.000 Stunden rechtfertigt eine Vollzeitstelle.

Auf Wunsch der Arbeitsgruppe wurde ein Entwurf der Stellenbeschreibung mit den Aufgaben des künftigen Gerätewartes ausgearbeitet. Diese Stellenbeschreibung ist der Sitzungsvorlage als Anlage 2 beigelegt. Die Vertretung soll durch die bisherigen ehrenamtlichen Fachbereichsleiter bzw. deren Teams sichergestellt werden. Die Fachbereichsleiter können sich durch die geplante Entlastung künftig mehr um die Schulung und Ausbildung der Feuerwehr-Angehörigen kümmern.

Die Arbeitsgruppe Brandschutzbedarfsplan empfiehlt die Schaffung einer hauptamtlichen Stelle für den Gerätewart unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Ausschreibung der Stelle soll intern und extern gleichzeitig erfolgen.
2. Die bestehende, geringfügige Stelle entfällt nach Abschluss des Übergabezeitraums ersatzlos.
3. Die neue Stelle wird in EG 7 eingestuft.
4. Die nachhaltige Finanzierung der Stelle soll sichergestellt werden. Bei einer künftigen Steueranpassung sind die zusätzlichen Personalkosten zu berücksichtigen.

### **Finanzierung:**

Im Doppelhaushalt 2023/2024 sind die notwendigen Mittel für die Finanzierung der anzuschaffenden Fahrzeuge und die geplante Stelle des hauptamtlichen Gerätewartes bereits berücksichtigt. Die Finanzplanung sieht in den Jahren 2025 80.000 € für einen MTW/EvD und 2027 460.000 € für ein HLF 20 vor.

Für das Feuerwehrhaus Nord sind im Doppelhaushalt für die Jahre 2023 und 2024 jeweils Planungskosten von 50.000,00 € eingestellt, sowie 3,0 Mio. € in der Finanzplanung für die künftige Ausführung.

Ab 2025 sind Aussagen zur Finanzierung konkret geplanter Maßnahmen jeweils im Zusammenhang mit den künftigen Haushaltsplanungen zu treffen.

### **Diskussion:**

Bürgermeister Ulrich Krieger erinnert an die Historie der Umsetzung des Brandschutzbedarfsplans. Er dankt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe für die bislang geleistete Arbeit. Sodann stellt er den aktuellen Sachstand dar.

Er berichtet zunächst über das Standortsuchverfahren für ein gemeinsames Gerätehaus für die Abteilung Nord. Anschließend geht Bürgermeister Ulrich Krieger auf das Fahrzeugbeschaffungskonzept ein, welches er anhand der beiden zugehörigen, bereits mit den Sitzungsunterlagen mitgesendeten Tabellen darstellt. Er berichtet, dass der Kreisbrandmeister das Fahrzeugkonzept ebenfalls erhalten hat.

Danach berichtet er von den Planungen zur Schaffung der Stelle eines hauptamtlichen Gerätewartes.

Er übergibt das Wort daraufhin an Stadtkommandant Markus Rebholz.

Dieser dankt allen Beteiligten der Arbeitsgruppe für die konstruktive Zusammenarbeit. Er freut sich, dass gute Lösungen für die Zukunftsfestigkeit der Laufenburger Feuerwehr auf den Weg gebracht werden konnten.

Bürgermeister Ulrich Krieger fragt, ob zunächst die Mitglieder der AG Umsetzung Brandschutzbedarfsplan noch einen Wortbeitrag leisten möchten.

Stadtrat Torsten Amann erklärt, welche Anforderungen an den hauptamtlichen Gerätewart gestellt werden. Er betont, dass die Ehrenamtlichen den hauptamtlichen Gerätewart auch weiterhin unterstützen werden.

Stadtrat Robert Terbeck schlägt für die Zeit des Übergangs vor, die Feuerwehr in Binzgen mit der Feuerwehr in Rotzel zu verschmelzen. Weiterhin regt er an, dass der hauptamtliche Gerätewart private Feuerlöscher gegen Gebühr überprüfen könnte.

Bürgermeister Ulrich Krieger antwortet, dass die ehemaligen Abteilungen Rotzel, Hochsal und Binzgen seit 2015 bereits zur Abteilung Nord fusioniert sind und dies auch in den Feuerwehreinsätzen gelebte Praxis ist. Eine Vorabverschmelzung der Ausrückebereiche Binzgen und Rotzel sei bereits umgesetzt. Den Vorschlag mit den Feuerlöschern verspricht Bürgermeister Ulrich Krieger prüfen zu lassen.

Stadtrat Gerhard Tröndle spricht sich für die Schaffung der Stelle aus und kündigt Zustimmung an.

Stadtrat Patrick Meier fragt, ob intern bereits Bewerbungen angekündigt seien und ob solche bevorzugt behandelt werden sollen.

Bürgermeister Ulrich Krieger berichtet, dass Bewerbungen für interne und externe Kandidaten möglich sein sollen. Es gilt das Prinzip der Bestenauslese.

Stadtrat Jürgen Weber kritisiert, dass das Boot nicht in der Fahrzeugliste auftaucht.

Bürgermeister Ulrich Krieger erklärt, dass der Landkreis Waldshut Eigentümer des Bootes ist. Daher tauche es nicht in der städtischen Auflistung auf.

Stadtrat Manfred Ebner stellt fest, dass hohe und vielfältige Anforderungen an den Gerätewart gestellt werden. Er frage sich, ob sich ein geeigneter Kandidat gefunden werden könne.

Bürgermeister Ulrich Krieger bestätigt, dass es sich um ein breites Aufgabengebiet handelt. Er berichtet, dass ein Kandidat der nicht alle Voraussetzungen erfülle, zur Not nachqualifiziert werde.

Sodann geht Bürgermeister Ulrich Krieger zur Abstimmung über. Er fragt, ob im Block abgestimmt werden kann. Aus dem Gremium regt sich Zustimmung.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Empfehlungen der Arbeitsgruppe zustimmend zur Kenntnis und beschließt:

1. Zur Standortfrage für die Abteilung Nord ist nach Abschluss der Voruntersuchungen über das weitere Vorgehen zu entscheiden.
2. Die Fahrzeugbeschaffung soll nach dem vorliegenden Fahrzeugkonzept (Anlage 1) erfolgen, wobei die Finanzierung im jeweiligen Haushaltsjahr geklärt werden muss
3. Die Schaffung einer Stelle für einen hauptamtlichen Gerätewart wird beschlossen; die Verwaltung wird mit der Ausschreibung der Stelle beauftragt. Grundlage für die Stellenausschreibung sind die im Konzept genannten Eckpunkte.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss.

**4. Auslagerung Bürgerbüro****4.1. Vergabe der Fensterbauarbeiten****Sachstand:**

Aufgrund des bestehenden Platzmangels im Rathaus, sowie zur besseren Bürgerfreundlichkeit, werden die gemieteten Räume in der Hauptstraße 32 zum neuen Bürgerbüro umgebaut. Hierfür wird der Bestand bis auf den Rohbau zurückgebaut um im Anschluss die baulichen Gegebenheiten, in Absprache mit dem Ordnungsamt, den neuen Anforderungen und Nutzungen anzupassen.

Ausschreibung: Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A. Es wurden 3 Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Bauleistung:

- 12x Demontage und Entsorgung von Fenster- und Haustürelementen
- 4x Lieferung und Montage der neuen Holzfenster
- 5x Lieferung und Montage der neuen Holzfenster, Widerstandsklasse RC2
- 1x Lieferung und Montage der neuen Holztüre, Widerstandsklasse RC2
- 7x Lieferung und Montage der Jalousien
- Lieferung und Montage der Innenfensterbänke

Kostenberechnung: Laut aktueller Kostenberechnung vom 17.01.2023 stehen für die Fensterbauarbeiten Bruttokosten in Höhe von 48.000,- € zur Verfügung.

Submission: Zur Submission am 24.01.2023 lagen 3 Angebote vor.  
2 Angebote konnten nicht gewertet werden.

Vergabevorschlag: Die Firma Fensterbau Gässler aus Albruck hat das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttosumme von 46.874,04 € angeboten.  
Der Gemeinderat erhält als Anlage das Ergebnis der Angebotsprüfung zur Kenntnis.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beauftragt auf Grundlage der VOB/B die Firma Fensterbau Gässler aus Albruck mit der Ausführung der Fensterbauarbeiten. Die Bruttoauftragssumme beträgt 46.874,04 €.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss.

**4.2 Vergabe der Metallbauarbeiten****Sachstand:**

Aufgrund des bestehenden Platzmangels im Rathaus sowie zur Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit, werden die gemieteten Räume in der Hauptstraße 32 zum neuen Bürgerbüro umgebaut. Hierfür wird der Bestand bis

auf den Rohbau zurückgebaut um im Anschluss die baulichen Gegebenheiten, in Absprache mit dem Ordnungsamt, den neuen Anforderungen und Nutzungen anzupassen.

Ausschreibung: Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A. Es wurden 4 Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Bauleistung:

- 1x Lieferung und Montage der Unterkonstruktion für Türelement
- 1x Lieferung und Montage des Aluminiuelement, Widerstandsklasse RC2
- 1x Lieferung und Montage der Schiebetüranlage inkl. Zubehör

Kostenberechnung: Laut aktueller Kostenberechnung vom 17.01.2023 stehen für die Metallbauarbeiten Bruttokosten in Höhe von 32.000,- € zur Verfügung.

Submission: Zur Submission am 24.01.2023 lag 1 Angebot vor.

Vergabevorschlag: Die Firma Metallbau Berger GmbH aus Rheinfeldern hat das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttosumme von 40.143,46 € angeboten.

Der Gemeinderat erhält als Anlage das Ergebnis der Angebotsprüfung zur Kenntnis.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beauftragt auf Grundlage der VOB/B die Firma Metallbau Berger GmbH aus Rheinfeldern mit der Ausführung der Metallbauarbeiten. Die Bruttoauftragssumme beträgt 40.143,46 €.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss.

## **4.3 Vergabe der Trockenbauarbeiten**

### **Sachstand:**

Aufgrund des bestehenden Platzmangels im Rathaus, sowie zur besseren Bürgerfreundlichkeit, werden die gemieteten Räume in der Hauptstraße 32 zum neuen Bürgerbüro umgebaut. Hierfür wird der Bestand bis auf den Rohbau zurückgebaut um im Anschluss die baulichen Gegebenheiten, in Absprache mit dem Ordnungsamt, den neuen Anforderungen und Nutzungen anzupassen.

Ausschreibung: Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A. Es wurden 6 Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Bauleistung:

- ca. 45 m2 F90 Brandschutzdecke
- div. Brandschutzverkleidungen der Stahlkonstruktionen und Bestandswände
- ca. 45 m2 Putzdecke mit schallschutzdämmender Wirkung
- ca. 70 m2 Lochdecke mit schallschutzdämmender Wirkung
- ca. 80 m2 Trockenbauwände, teilweise in Brandschutzqualität
- ca. 32 m2 Flächenhohlboden für Büronutzung inkl. Vorbereitung für einfräsen der Fußbodenheizung
- inkl. An- und Abschlussdetails, Revisionsöffnungen, Deckenausschnitte, Schiebetürelement, etc.

Kostenberechnung: Laut aktueller Kostenberechnung vom 17.01.2023 stehen für die Trockenbauarbeiten Bruttokosten in Höhe von 72.600,- € zur Verfügung.

Submission: Zur Submission am 24.01.2023 lagen 2 Angebote vor.

Vergabevorschlag: Die Firma Bahovic Trockenbau aus St. Blasien hat das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttosumme von 62.236,70 € angeboten.

Der Gemeinderat erhält als Anlage das Ergebnis der Angebotsprüfung zur Kenntnis.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beauftragt auf Grundlage der VOB/B die Firma Bahovic Trockenbau aus St. Blasien mit der Ausführung der Trockenbauarbeiten. Die Bruttoauftragssumme beträgt 62.236,70 €.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss.

## **4.4 Vergabe der Klimatechnik**

### **Sachstand:**

Aufgrund des bestehenden Platzmangels im Rathaus, sowie zur besseren Bürgerfreundlichkeit, werden die gemieteten Räume in der Hauptstraße 32 zum neuen Bürgerbüro umgebaut. Hierfür wird der Bestand bis auf den Rohbau zurückgebaut um im Anschluss die baulichen Gegebenheiten, in Absprache mit dem Ordnungsamt, den neuen Anforderungen und Nutzungen anzupassen.

Ausschreibung: Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A. Es wurden 5 Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Bauleistung:

- 1x Lieferung und Montage des Außengerätes
- 7x Lieferung und Montage von Klimageräten im Innenbereich
- 1x Lieferung und Montage der Kondensatpumpen inkl. Zubehör

Kostenberechnung: Laut aktueller Kostenberechnung vom 17.01.2023 stehen für die Klimatechnik Bruttokosten in Höhe von 33.200,- € zur Verfügung.

Submission: Zur Submission am 24.01.2023 lagen 2 Angebote vor.  
1 Angebot konnte nicht gewertet werden.

Vergabevorschlag: Die Firma Engel Kältetechnik aus Rickenbach hat das wirtschaftlichste Angebot mit einer Bruttosumme von 36.487,10 € angeboten.

Der Gemeinderat erhält als Anlage das Ergebnis der Angebotsprüfung zur Kenntnis.



**Beschluss:**

Der Gemeinderat beauftragt auf Grundlage der VOB/B die Firma Engel Kältetechnik aus Rickenbach mit der Ausführung der Klimatechnik. Die Bruttoauftragssumme beträgt 36.487,10 €.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss.

**4.5 Überblick Kosten Umbau Bürgerbüro****Diskussion:****→ Anlage 2: Kostenstand Bürgerbüro**

Nach Vergabe der o. g. vier Gewerke bittet Bürgermeister Ulrich Krieger Herrn Sebastian Schume vom Stadtbauamt sodann, einen Überblick über den aktuellen Kostenstand zum Umbau des Bürgerbüros zu geben. Dieser teilt den aktuellen Stand anhand der Tabelle in der Anlage 2 mit. Er berichtet, dass der Baubeginn für März vorgesehen ist.

**5. Beratung und Beschlussfassung über die Globalrechnung zur Ermittlung der Beitragsgrenze für den Wasserversorgungsbeitrag und den Abwasserbeitrag****Sachstand:**

Nach § 20 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) können Gemeinden zur teilweisen Deckung der Kosten für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau öffentlicher Einrichtungen Anschlussbeiträge von den Grundstückseigentümern erheben.

Die Ermittlung der Beitragsobergrenze für Anschlussbeiträge erfolgt über eine Globalberechnung.

Bei der Kalkulation der Beitragsobergrenze einer öffentlichen Einrichtung werden sämtlichen beitragspflichtigen Grundstücke, die die Einrichtung der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung nutzen bzw. nutzen können, sämtliche Kosten der jeweiligen Einrichtung gegenübergestellt.

Die Kosten der öffentlichen Einrichtung sind sowohl die angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die im Kalkulationszeitraum zusätzlich geplanten Neuinvestitionen.

Die Globalberechnung gliedert sich somit in zwei Bereiche, die Kosten- und die Flächenseite.

Eine Globalberechnung hat einen Prognosezeitraum von 10 Jahren und ist deshalb in regelmäßigen Abständen zu überarbeiten.

Die letzte Kalkulation des Wasserversorgungsbeitrages erfolgte im Jahr 2001. Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt aktuell 2,33 €/m<sup>2</sup> Nutzungsfläche. Die letzte Kalkulation des Abwasserbeitrages erfolgte im Jahre 2009. Der Abwasserbeitrag beträgt aktuell 3,80 €/m<sup>2</sup> Nutzungsfläche.

## Konzept:

Mit der Ermittlung der Beitragsobergrenze für den Wasserversorgungsbeitrag und den Abwasserbeitrag wurde das Büro Schmidt und Häuser GmbH aus Nordheim beauftragt.

Die Globalberechnung der Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt und besteht aus einem umfangreichen Erläuterungsteil (I.) und der Kalkulation der jeweiligen Beitragsobergrenze (II.). Unter III. sind u.a. die Anschaffungs- und Herstellungskosten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung und die Zusammenstellung der beitragspflichtigen Flächen enthalten.

Die Zusammenstellung der beitragspflichtigen Flächen kann vor der Gemeinderatssitzung auch während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus Laufenburg, Bauamt, Zimmer 34, eingesehen werden.

Hinsichtlich der vom Gemeinderat zu treffenden Prognose- und Ermessensentscheidungen auf der Kosten- und Flächenseite wird auf I.3 der Globalberechnung verwiesen.

## Diskussion:

### ➔ Anlage 3: Präsentation Globalberechnung

Bürgermeister Ulrich Krieger führt kurz in die Thematik ein und übergibt das Wort anschließend an Frau Ramona Bartsch vom Stadtbauamt. Diese erklärt anhand der Präsentation in der Anlage 3, was unter der Globalberechnung zu verstehen ist, wie die resultierenden Beitragssätze berechnet werden und was die Verwaltung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorschlägt.

Bürgermeister Ulrich Krieger gibt sodann die Diskussion frei.

Stadtrat Robert Terbeck fragt, ob der Berechnung nur die Netto-Baufläche zugrunde gelegt wird. Dies sei seiner Ansicht nach nicht gerecht, weil so für die Fläche eines mehrgeschossigen Mehrfamilienhauses gleich viel bezahlt werden müsse wie für ein kleines Einfamilienhaus.

Frau Ramona Bartsch antwortet, dass dem Umstand mit dem Nutzungsfaktor Rechnung getragen werde.

Stadtrat Robert Terbeck dankt für die Erläuterung und zeigt sich einverstanden.

Bürgermeister Ulrich Krieger erläutert so dann den Beschlussvorschlag und fragt, ob eine einzelne Abstimmung über die einzelnen Ziffern des Beschlussvorschlages gewünscht ist oder ob im Block abgestimmt werden kann. Das gesamte Gremium spricht sich dafür aus, im Block abzustimmen. Bürgermeister Ulrich Krieger geht sodann zur Abstimmung über.

## Beschluss:

- I. Es wird weiterhin jeweils ein einheitlicher Abwasser- sowie Wasserversorgungsbeitrag für die Stadt Laufenburg (Baden) festgesetzt. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeiträgen (Kanal- und Klärbeitrag) erhoben.
- II. Die dem Gemeinderat vorliegende Globalberechnung vom 16. Januar 2023 wird mit ihrem gesamten Inhalt beschlossen. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:
  1. Die Globalberechnung für den Kanal- und Klär- sowie Wasserversorgungsbeitrag wird sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2033 ausgerichtet.

2. Die Stadt Laufenburg (Baden) wählt als Beitragsmaßstab für den Bereich der Abwasserbeseitigung sowie der Wasserversorgung den Maßstab Nutzungsfläche (Grundstücksfläche multipliziert mit dem Nutzungsfaktor).
3. Die Deckungsgleichheit zwischen der Kläranlagenkapazität und den in die Globalberechnung eingestellten Flächen, wie auf der Seite 20 der Globalberechnung dargestellt, wird hiermit voll inhaltlich beschlossen.

Die derzeit angeschlossenen bzw. in Zukunft anschließbaren Grundstücke entsprechen der Flächen-erhebung der Globalberechnung.

4. Die Kosten wurden nach dem Nominalwert ermittelt. Beim Wasserversorgungsbeitrag wurden die Nettokosten (ohne Umsatzsteuer) eingestellt.
5. Auf der Kostenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:
  - a) In der Globalberechnung werden die Regenbecken sowie die Zuleitungs- und Verbindungssamm-ler wie bisher dem Klärbereich zugeordnet.
  - b) Die künftigen Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Herstellungsjahre werden wie dar-gestellt beschlossen.
  - c) Für die künftigen Investitionen wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preisentwicklung für diese Anlagenteile eine Preissteigerungsrate von 3,0 % / Jahr zugrunde gelegt.
  - d) Der Straßenentwässerungsanteil für die Entwässerungsanlagen im Mischsystem (Mischwasserka-näle) wird unter Bezugnahme auf das VEDEWA-Modell nach der kostenorientierten Berechnungs-methode auf 25 % der maßgebenden Kosten festgelegt.

Der Gemeinderat hat sich dafür entschieden, den Satz für die Straßenentwässerung von Kanälen auf Regenbecken und Sammler zu übertragen und hierfür keine eigene Berechnung durchzuführen. Von der abflussmengenorientierten Berechnungsmethode wird für die Regenbecken und Zu-leitungssammler kein Gebrauch gemacht.

Aus den Regenwasserkosten des Trennsystems werden 50 % als Straßenentwässerungsanteil ab-gezogen.

Der Straßenentwässerungsanteil an den Investitionskosten der Kläranlagen wird in Anlehnung an den von der Rechtsprechung akzeptierten Abzug mit 5 % pauschaliert.

- e) Der Teil des Grundstücksanschlusses im Bereich öffentlicher Straßen und Plätze wird sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung nicht in den Beitrag einbezogen, da dessen Kosten über Kostenersatz erhoben werden. Er soll laut bestehender und künftiger Sat-zungsregelungen Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigung sein.
6. Auf der Flächenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:
  - a) Die Flächen werden getrennt nach Bebauungsplangebieten, unbeplantem Innenbereich, Außen-bereich und zukünftigen Baugebieten erfasst.
  - b) Die Grundstücksflächen werden pro Flächenblock unter Zugrundelegung der aktuellen ALKIS-Daten ermittelt.

- c) Bei Außenbereichsgrundstücken wird § 31 KAG berücksichtigt und das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt.
- d) In Bebauungsplanbereichen wird das Maß der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entnommen. Sofern im Einzelfall dieses überschritten wird, ist das überhöhte Maß einbezogen worden.
- e) Im unbeplanten Innenbereich wird bei bebauten Grundstücken das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt; bei unbebauten Grundstücken das überwiegende Maß der baulichen Nutzung der näheren Umgebung.
- f) Bei den künftigen Baugebieten wird sowohl die Nettobaulandfläche als auch das Maß der baulichen Nutzung aus den Vorentwürfen der Bebauungspläne entwickelt bzw. nach dem Stand der Planung angenommen. Der Flächenabzug für Straßenflächen wird in diesen Gebieten pauschal mit 17,5 % für Wohn- und Mischgebiete und mit 20,0 % für Gewerbegebiete angenommen.

7. Für das öffentliche Interesse werden 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.

8. Für den Gebührenfinanzierungsanteil werden ebenfalls 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.

9. Die danach ermittelten Beitragsobergrenzen betragen für den:

- öffentlichen Abwasserkanal                      2,63 € /m<sup>2</sup> Nutzungsfläche
- mechanischen und biologischen  
Teil der Kläranlagen                              1,77 € /m<sup>2</sup> Nutzungsfläche
- Wasserversorgungsbeitrag                      3,22 € /m<sup>2</sup> Nutzungsfläche

III. Der Abwasserbeitrag der Stadt Laufenburg (Baden) wird in der Abwassersatzung wie folgt festgesetzt:

Teilbeiträge für den:

- öffentlichen Abwasserkanal                      **2,60 € /m<sup>2</sup> Nutzungsfläche**
- mechanischen und biologischen  
Teil der Kläranlagen                              **1,75 € /m<sup>2</sup> Nutzungsfläche**
- weitere Teilbeiträge bleiben vorbehalten

IV. Der Wasserversorgungsbeitrag der Stadt Laufenburg (Baden) wird in der Wasserversorgungssatzung auf

**3,20 € /m<sup>2</sup> Nutzungsfläche**

festgesetzt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss.

## 6. Neukalkulation der Abwassergebühren

### 6.1 Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagswasser)

#### Sachstand:

Die Stadt Laufenburg (Baden) erhebt seit 01.01.2010 als gesplittete Abwassergebühr eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr.

In den letzten Jahren wurden folgende Gebührensätze festgelegt:

01.01.2015	=	Schmutzwassergebühren	1,88 EUR/m <sup>3</sup> Abwasser
		Niederschlagswassergebühren	0,54 EUR/m <sup>2</sup> versiegelte Fläche
01.01.2018	=	Schmutzwassergebühren	1,79 EUR/m <sup>3</sup> Abwasser
		Niederschlagswassergebühren	0,35 EUR/m <sup>2</sup> versiegelte Fläche
01.01.2020	=	Schmutzwassergebühren	1,77 EUR/m <sup>3</sup> Abwasser
		Niederschlagswassergebühren	0,32 EUR/m <sup>2</sup> versiegelte Fläche
01.01.2021	=	Schmutzwassergebühren	1,50 EUR/m <sup>3</sup> Abwasser
		Niederschlagswassergebühren	0,21 EUR/m <sup>2</sup> versiegelte Fläche

Bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so besteht gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen können innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden.

In der letzten Gebührenkalkulation 2020/2021 wurden Kostenüberdeckungen von insgesamt 455.142 € zum Ausgleich eingestellt, davon 224.238 € bei den Schmutzwassergebühren und 230.904 € bei den Niederschlagswassergebühren. Ohne die Berücksichtigung der Kostenüberdeckungen lag die Gebührenobergrenze für die Schmutzwassergebühr bei 1,73 €/m<sup>3</sup> (2021) bzw. 1,81 €/m<sup>3</sup> (2022) und für die Niederschlagswassergebühr bei 0,37 €/m<sup>2</sup> (2021 und 2022).

Die gesplitteten Abwassergebühren wurden nun für die Jahre 2023 und 2025 neu kalkuliert.

Grundlage bildeten u.a. die Planansätze des Wirtschaftsplanes 2023/2024 des Eigenbetriebes Städtische Abwasserbeseitigung. Die dort veranschlagten höheren Aufwendungen aufgrund der Energiekostenentwicklung verbunden mit einer hohen Inflation sowie Kostensteigerungen durch Materialengpässe und Lieferschwierigkeiten u.a. sind auch in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen und wirken sich letztendlich auch auf die Höhe der Abwassergebühren aus.

#### Konzept

§ 13 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ermächtigt Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren zu erheben.

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtssetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessenentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG darf diese Gebührenobergrenze höchstens die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung abdecken. Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 KAG zu beachten.

Die Stadt Laufenburg (Baden) hat in ihrer Abwassersatzung getrennte Gebührensätze für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt. Im Rahmen der Gesamtkalkulation ist sicher zu stellen, dass die Nutzer eines dieser Teilleistungsbereiche nicht mit den Kosten des anderen Teilleistungsbereichs belastet werden. Da der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr jeweils unterschiedliche Verteilungsmaßstäbe zugrunde liegen, wurde bei der Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühren zwischen den Kostenträgern „Schmutzwasserbeseitigung“ und „Niederschlagswasserbeseitigung“ unterschieden.

Die Gebührenkalkulation der Jahre 2023 bis 2025 wurde wie in den Vorjahren durch das Büro Schmidt und Häuser GmbH erstellt. Danach ergeben sich unter Berücksichtigung des Ausgleichs von Vorjahresüber- und unterdeckungen folgende kostendeckenden Gebührensätze:

Für den Zeitraum 01/2023 - 12/2025:

- Schmutzwassergebühr	<b>1,86 €/m<sup>3</sup></b>	<b>Frischwasser</b>
- Niederschlagswassergebühr	<b>0,39 €/m<sup>2</sup></b>	<b>überbaute und befestigte Fläche</b>

Der Landesdurchschnitt zum 01.01.2022 in der entsprechenden Gemeinde-Größenklasse liegt bei der Schmutzwassergebühr bei 2,29 €/m<sup>3</sup> und bei der Niederschlagswassergebühr bei 0,43 €/m<sup>2</sup> versiegelter Fläche. In Murg beträgt die Schmutzwassergebühr aktuell 2,86 €/m<sup>3</sup> und in Albruck 2,87 €/m<sup>3</sup>. Die Niederschlagswassergebühr liegt in Murg bei 0,65 €/m<sup>2</sup> und in Albruck bei 0,35 €/m<sup>2</sup> versiegelter Fläche.

Die komplette Gebührenkalkulation mit allen entscheidungsrelevanten Angaben ist als Anlage beigefügt. Zur Erläuterung der verschiedenen durch den Gemeinderat zu treffenden Prognose- und Ermessensentscheidungen wird auf die entsprechende Erläuterung in der Kalkulation verwiesen.

### **Diskussion:**

#### **→ Anlage 4: Präsentation Abwassergebühr (Folien Nr. 1 – 13)**

Bürgermeister Ulrich Krieger führt in das Thema ein und übergibt das Wort sodann an Stadtkämmerin Andrea Tröndle. Diese berichtet anhand der Präsentation in der Anlage 4 über die Kalkulation der Abwassergebühren.

Bürgermeister Ulrich Krieger erläutert so dann den Beschlussvorschlag und fragt, ob eine einzelne Abstimmung über die einzelnen Ziffern des Beschlussvorschlages gewünscht ist oder ob im Block abgestimmt werden kann. Das gesamte Gremium spricht sich dafür aus, im Block abzustimmen. Bürgermeister Ulrich Krieger geht sodann zur Abstimmung über.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

- 1) Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom Januar 2023 zu.
- 2) Die Stadt Laufenburg (Baden) wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Abwasserbeseitigung" erheben.
- 3) Die Stadt Laufenburg (Baden) wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.

- 4) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
- 5) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
- 6) Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

<b>aus den kalkulatorischen Kosten der:</b>		<b>aus den Betriebskosten der:</b>	
Mischwasseranlagen	25,0 %	Mischwasseranlagen	13,5 %
Regenwasseranlagen	50,0 %	Regenwasseranlagen	27,0 %
Kläranlagen	5,0 %	Kläranlagen	1,2 %

- 7) Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen für 2023 – 2024 (zweijährig) und 2025 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
- 8) Die ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus Vorjahren (entsprechend den Anlagen 7 und 8 der Kalkulation) werden in der Kalkulation wie folgt zum Ausgleich eingestellt:

a) **Schmutzwasserbeseitigung**

- restliche Kostenüberdeckung aus 2018 – 2019 in Höhe von	244.065 €
- Kostenunterdeckung aus 2020 in Höhe von	- 79.966 €
- teilweise Kostenüberdeckung aus 2021 in Höhe von	22.000 €

b) **Niederschlagswasserbeseitigung**

- restliche Kostenüberdeckung aus 2018 – 2019 in Höhe von	140.430 €
- Kostenunterdeckung aus 2020 in Höhe von	- 1.439 €
- teilweise Kostenüberdeckung aus 2021 in Höhe von	24.000 €

- 9) Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der zentralen Abwasserbeseitigung wie folgt festgesetzt:

rückwirkend für den Zeitraum 01/2023 - 12/2024:

- Schmutzwassergebühr	<b>1,86 €/m<sup>3</sup></b>	<b>Frischwasser</b>
- Niederschlagswassergebühr	<b>0,39 €/m<sup>2</sup></b>	<b>überbaute und befestigte Fläche</b>

für den Zeitraum 01/2025 - 12/2025:

- Schmutzwassergebühr	<b>1,86 €/m<sup>3</sup></b>	<b>Frischwasser</b>
- Niederschlagswassergebühr	<b>0,39 €/m<sup>2</sup></b>	<b>überbaute und befestigte Fläche</b>

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss.

## 6.2 Kalkulation der zentralen Abwassergebühren

### Sachstand:

Die Stadt Laufenburg (Baden) erhebt neben den zentralen Abwassergebühren (Schmutzwassergebühr und Niederschlagswassergebühr) eine dezentrale Abwassergebühr für Abwasser, das aus geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen direkt an die Kläranlage angeliefert wird.

Die bisherigen dezentralen Abwassergebühren betragen

für den Zeitraum 01/2021 - 12/2022:

- bei geschlossenen Gruben 1,86 €/m<sup>3</sup> angeliefertes Abwasser
- bei Kleinkläranlagen 23,25 €/m<sup>3</sup> angeliefertes Abwasser

Die dezentralen Abwassergebühren wurden für die Jahre 2023 bis 2025 eben falls neu kalkuliert.

### Konzept

In die Kläranlage Rhina wird der Fäkalschlamm von Grundstücken entsorgt, die ihre Abwässer in geschlossene Gruben oder Kleinkläranlagen einleiten. Die angelieferten Abwässer werden in der Kläranlage gereinigt. Daher ist die dezentrale Abwasserbeseitigung an den Kosten des Klärwerks zu beteiligen.

In der beigefügten Kalkulation der dezentralen Abwasserbeseitigung wurden die Gebühren auf Grundlage des Verschmutzungsgrades der gereinigten Abwässer berechnet. Die Berechnung dieses Anteils erfolgt aufgrund der durchschnittlichen Verschmutzung für häusliches Abwasser und für Abwasser aus geschlossenen Gruben und Hauskläranlagen. Untersuchungen ergaben, dass die Verschmutzung von Abwasser aus geschlossenen Gruben doppelt so hoch ist wie bei häuslichem Abwasser. Die Abwassermenge ist daher mit dem Faktor 2 zu gewichten. Bei Kleinkläranlagen beträgt der Faktor je nach Standard der Kläranlage zwischen 20 und 30 (vgl. BWGZ 5/96, Seite 123 ff). In der Kalkulation wurden Kleinkläranlagen mit dem Faktor 25 gewichtet.

In Laufenburg (Baden) sind zurzeit 7 geschlossene Gruben mit einem Gesamtvolumen von 115 m<sup>3</sup> und 12 Kleinkläranlagen mit einem Gesamtvolumen von 154 m<sup>3</sup> erfasst. In der Kalkulation wurde davon ausgegangen, dass die geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen 1x jährlich geleert und das Abwasser an die Kläranlage Rhina angeliefert wird.

Die Kosten für die dezentrale Abwasserbeseitigung dürfen bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr) nicht berücksichtigt werden. Die kalkulierten Abwassergebühren der dezentralen Entsorgung wurden daher bei der Gebührenkalkulation der Benutzungsgebühren (siehe vorherige Nr. 1) als Einnahmen in Abzug gebracht.

Die Gebührenkalkulation umfasst einen Zeitraum von 2023 bis einschließlich 2025 und basiert auf den anteiligen Kosten der Kläranlage für die Schmutzwasserbehandlung. Die Kosten wurden der Gebührenkalkulation für die gesplittete Abwassergebühren des Büros Schmidt und Häuser GmbH entnommen. Die berücksichtigten Abwassermengen ergeben sich aus der beigefügten Kalkulation.

Die Kalkulation ergibt folgende maximalen Abwassergebühren für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird:

Abwassergebühr für den Zeitraum 01/2023 - 12/2025:

- geschlossene Gruben 2,04 €/m<sup>3</sup> angeliefertes Abwasser
- Kleinkläranlagen 25,50 €/m<sup>3</sup> angeliefertes Abwasser



**Diskussion:****→ Anlage 4: Präsentation Abwassergebühr (Folien Nr. 14 – 16)**

Stadtkämmerin Andrea Tröndle fährt mit ihrer Präsentation fort und erläutert die Kalkulation der dezentralen Abwassergebühren.

Nachdem sich keine Fragen ergeben, geht Bürgermeister Ulrich Krieger in die Beschlussfassung über.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt für die dezentrale Abwasserbeseitigung die beigelegte Gebührenkalkulation mit den oben genannten Gebührensätzen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss.

**6.3 Kalkulation von Zählergebühren****Sachstand:**

Seit Einführung der gesplitteten Abwassergebühren erhebt die Stadt eine Zählergebühr für Wasserzähler, die als Nachweis zur Absetzung von Wassermengen, die nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen, eingebaut werden.

Nachgewiesene, nicht in das Abwassernetz eingeleitete Wassermengen werden nicht zur Abwassergebühr veranlagt. Voraussetzung für diese Absetzung ist, dass diese Wassermenge mit einem den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Wasserzähler erbracht wird. Diese Zwischenzähler stehen im Eigentum der Stadt und werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Stadt eingebaut, unterhalten und entfernt.

Ohne städtischen Zwischenzähler ist eine Absetzung von der Schmutzwassergebühr erst ab einer Menge von 20 m<sup>3</sup> (Bagatellgrenze) möglich.

Die Zählergebühren wurden ebenfalls für den Zeitraum 2023 bis 2025 neu kalkuliert. Die Kalkulation basiert auf der Kalkulation für die Wasserzähler 2023 - 2025 der öffentlichen Wasserversorgung mit dem Zusatz, dass der Eigenbetrieb Städtische Abwasserbeseitigung nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist und daher Bruttopreise bei der Kalkulation in Ansatz zu bringen sind.

Die Kalkulation ergibt folgende maximalen Zählergebühren:

- für Zähler mit einem Nenndurchfluss Qn 2,5	2,24 €/Monat
- für Zähler mit einem Nenndurchfluss Qn 6	2,75 €/Monat
- für Zähler mit einem Nenndurchfluss Qn 10	3,57 €/Monat

Die Verwaltung schlägt vor, diese kostendeckenden Gebühren zu übernehmen.

**Diskussion:****→ Anlage 4: Präsentation Abwassergebühr (Folien Nr. 17 – 20)**

Stadtkämmerin Andrea Tröndle fährt mit ihrer Präsentation fort und erläutert die Kalkulation der Zählergebühren für die Abwasserabsetzung.

Stadtrat Robert Terbeck fragt, ob Ablesegebühren einkalkuliert wurden.

Stadtkämmerin Andrea Tröndle bejaht dies.

Nachdem sich keine Fragen ergeben, geht Bürgermeister Ulrich Krieger in die Beschlussfassung über.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt für die Zählergebühren die beigefügte Gebührenkalkulation mit den oben genannten Gebührensätzen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss.

**7. Neukalkulation der Wasserversorgungsgebühren****7.1 Kalkulation der Verbrauchsgebühren****7.2 Kalkulation der Zählergebühren****Sachstand:**

Die derzeitige Verbrauchsgebühr wurde zum 01.01.2019 auf EUR 2,04 pro m<sup>3</sup> Wasser (netto) auf Grundlage der Kalkulation der Jahre 2019/2020 festgesetzt. In diesem Gebührensatz enthalten ist seit 01.01.2013 die Gebührenpflicht für den Verbrauch für öffentliche Zwecke (= Wasserverbrauch der Brunnen) ohne die Gewährung eines 10%igen Nachlasses auf die städtischen Abnahmestellen.

Die letzte Kalkulation der Zählergebühren erfolgte für die Jahre 2017/2018.

Sowohl die Verbrauchsgebühren als auch die Zählergebühren wurden für die Jahre 2023 bis 2025 neu kalkuliert.

**Konzept****1. Kalkulation der Verbrauchsgebühren**

Der Gemeinderat hat seit dem Kalkulationszeitraum 2013/2014 beschlossen, dass die Stadt den Wasserverbrauch der Brunnen bezahlen soll und auf die Tarifpreise keinen Rabatt erhält. Die beigefügte Gebührenkalkulation geht davon aus, dass diese Sachlage weiter beibehalten werden soll.

Zu Vergleichszwecken wurden jedoch alternativ die Verbrauchsgebühren unter Einbeziehung einer unentgeltlichen Wasserlieferung für Brunnen sowie eines Preisnachlasses auf die Tarifpreise für die Stadt und eines daraus ergebenden Gewinnzuschlags kalkuliert.

Kalkuliert wurden folgende vier Varianten:

1. Kalkulation der Wassergebühr nach aktueller Sachlage, d.h. gebührenpflichtiger Verbrauch für öffentliche Zwecke (= Wasserverbrauch für Brunnen) und ohne Rabatt für städtische Abnahmestellen
2. Kalkulation der Wassergebühr mit gebührenpflichtigem Wasserverbrauch für Brunnen und Gewährung von 10% Ermäßigung auf städtische Abnahmestellen
3. Kalkulation der Wassergebühr bei gebührenfreiem Wasserverbrauch für Brunnen jedoch ohne Ermäßigung auf städtische Abnahmestellen.
4. Kalkulation der Wassergebühr bei gebührenfreiem Wasserverbrauch für Brunnen und 10% Ermäßigung auf städtische Abnahmestellen

Es errechnen sich somit folgende Verbrauchsgebühren:

		<u>Vergleich Vorkalkulationszeitraum:</u>
1.	2,55 €/m <sup>3</sup> (netto)	2,04 €/m <sup>3</sup> (netto)
2.	2,57 €/m <sup>3</sup> (netto)	2,06 €/m <sup>3</sup> (netto)
3.	2,63 €/m <sup>3</sup> (netto)	2,11 €/m <sup>3</sup> (netto)
4.	2,64 €/m <sup>3</sup> (netto)	2,12 €/m <sup>3</sup> (netto)

Der Landesdurchschnitt zum 01.01.2022 in der entsprechenden Gemeinde-Größenklasse liegt bei 2,34 €/m<sup>3</sup> (netto). Murg liegt aktuell mit ihrem Wasserpreis bei 2,58 €/m<sup>3</sup> (netto), Albruck bei 2,60 €/m<sup>3</sup> (netto).

Nach vorliegender Kalkulation werden sich die Verbrauchsgebühren um mindestens 50 Cent erhöhen. Hier spiegeln sich zum einen die bisherigen Investitionen wider, wie z.B. die Sanierung des Hochbehälters Rappenstein. Auf der anderen Seite gehen auch die Planansätze des Wirtschaftsplanes 2023/2024 des Eigenbetriebes Stadtwerke in die Kalkulation mit ein.

Neben höheren Aufwendungen aufgrund der Energiekostenentwicklung verbunden mit einer hohen Inflation sowie Kostensteigerungen durch Materialengpässe und Lieferschwierigkeiten wirken sich letztendlich auch die höheren Investitionskosten auf die Höhe der Wasserversorgungsgebühren aus. Zu nennen sind hier insbesondere der Wasserleitungsbau im Baugebiet Bühlrain und Unterm Hag sowie die veranschlagten Erneuerungen von Wasserversorgungsleitungen in der Alemannenstraße, Unter Sitt und Hans-Thoma-Weg, die insgesamt ein Investitionsvolumen von knapp 900.000 € vorweisen.

Vorgeschlagen wird eine Wasserversorgungsgebühr von 2,55 €/m<sup>3</sup> Wasser ab 01.01.2023, d.h. die Stadt bezahlt wie aktuell ihren Wasserverbrauch für Brunnen und erhält auf die städtischen Abnahmestellen keinen Nachlass.

Pro Person sind durch die Gebührenerhöhung im Durchschnitt Mehrkosten von jährlich 25,00 € (netto) zu erwarten.

## **2. Kalkulation der Grundgebühren (Zählergebühren )**

Am häufigsten eingebaut sind als Hauswasserzähler die sog. Flügelradwasserzähler mit einer Nenngröße (Zählergröße) von Qn 2,5, Qn 6 und Qn 10. Woltmann-Wasserzähler werden für größere Wasserentnahmen eingebaut, Verbundwasserzähler finden vor allem bei größeren schwankenden Wasserverbräuchen Anwendung. In der beigelegten Kalkulation wurden die kostendeckenden Gebühren für alle Zählerarten neu kalkuliert.

Es errechnen sich somit folgende Grundgebühren (Zählergebühren):

Bisherige Grundgebühren

a) Flügelradwasserzähler mit einer Nenngröße (Zählergröße Qn) von			
Qn 2,5	1,88 €/Monat		1,68 €/Monat
Qn 6	2,31 €/Monat		1,96 €/Monat
Qn 10- Qn 15	3,00 €/Monat		2,83 €/Monat
b) Woltmann-Wasserzähler mit einer Nennweite von			
DN 80	16,44 €/Monat		14,75 €/Monat
DN 100	18,14 €/Monat		18,06 €/Monat
c) Verbundwasserzähler mit einer Nennweite von			
DN 80	36,38 €/Monat		32,57 €/Monat
DN 100	43,30 €/Monat		38,69 €/Monat

**Diskussion:****→ Anlage 5: Präsentation Wassergebühr**

Bürgermeister Ulrich Krieger ordnet den Tagesordnungspunkt inhaltlich ein und übergibt das Wort danach an Stadtkämmerin Andrea Tröndle. Diese erläutert anhand der Präsentation in der Anlage 5 die Kalkulation der Wassergebühren und die resultierenden Wassergebührensätze.

Bürgermeister Ulrich Krieger schlägt vor, dem bisherigen Verfahren für die Kalkulation zu folgen, der Stadt somit keinen Rabatt einzuräumen und sich für Berechnungsvariante 1 auszusprechen.

Aus dem Gremium regt sich Zuspruch für dieses Vorgehen.

Stadtrat Robert Terbeck hält die Preisanpassung für vertretbar.

Stadtrat Jürgen Weber spricht sich ebenfalls für die Anpassung aus.

**Beschluss:**

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom 30.01.2023 zu.
2. Der Gemeinderat beschließt rückwirkend zu 01.01.2023 folgende Gebührensätze auf Grundlage der Gebührenkalkulation:

a) Verbrauchsgebühr Euro 2,55  
pro m<sup>3</sup> Wasser (netto)

b) Grundgebühren (Zählergebühren) je Monat gestaffelt nach der Zählergröße:

Flügelradwasserzähler mit einer Nenngröße (Zählergröße Qn) von	
Qn 2,5	1,88 €
Qn 6	2,31 €
Qn 10	3,00 €

Woltmann-Wasserzähler mit einer Nennweite von	
DN 80	16,44 €

DN 100	18,14 €
Verbundwasserzähler mit einer Nennweite von DN 80	36,38 €
DN 100	43,30 €

Jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss.

## **8. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Wasserversorgungssatzung und der Abwassersatzung der Stadt Laufenburg (Baden)**

### **8.1 Kalkulation der Verbrauchsgebühren**

### **8.2 Kalkulation der Zählergebühren**

#### **Sachstand:**

Die Verbrauchsgebühren für das Frischwasser, die Gebühren für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Zählergebühren wurden für den Zeitraum 2023 bis 2025 neu kalkuliert.

Ebenfalls neu berechnet wurden die Wasserversorgungs- und Abwasserbeiträge mit der Globalberechnung vom 16.01.2023 für einen Prognosezeitraum bis 2033.

Sowohl die entsprechenden Gebührenkalkulationen als auch die Beitragskalkulationen waren in gleicher Gemeinderatssitzung Gegenstand der vorherigen Tagesordnungspunkte.

#### **Konzept:**

Im Interesse der Rechtssicherheit und aus Gründen der Übersichtlichkeit schlägt die Verwaltung vor, die neuen Gebühren- und Beitragssätze nicht über Satzungsänderungen anzupassen, sondern die Wasserversorgungssatzung sowie die Abwassersatzung komplett neu zu fassen.

Die Satzungen sollen rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten. Mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 50 am 16.12.2022 wurde auf die rückwirkende Anpassung der Gebühren wie folgt hingewiesen:

*„Die Stadt Laufenburg (Baden) wird die Verbrauchsgebühren für das Frischwasser, die Gebühren für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Zählergebühren zum 1. Januar 2023 an die aktuellen Kosten anpassen.*

*Aus verwaltungstechnischen Gründen kann der Gemeinderatsbeschluss hierüber erst im neuen Jahr erfolgen. Daher ist es zwingend erforderlich, die Gebührenzahler vor dem 01. Januar 2023 über die voraussichtlichen Änderungen zu informieren. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Gebühren steigen können.*

*Die neuen Gebührensätze werden dann rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft treten.“*

Die Bürger mussten somit mit einer neuen Regelung und etwaiger Gebührenerhöhung ab 01.01.2023 rechnen. Damit ist der rückwirkende Erlass beider Satzungen möglich.

Die Wasserversorgungssatzung und die Abwassersatzung sind als Anlage beigefügt.

Die zuvor beschlossenen neuen Gebühren- und Beitragssätze wurden in die jeweilige Satzung übernommen und sind farbig, ebenso wie redaktionelle Änderungen, markiert.

#### **Diskussion:**

Bürgermeister Ulrich Krieger stellt die Beschlussvorlage vor und leitet sodann zur Beschlussfassung über.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt

1. die als Anlage beigefügte Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Stadt Laufenburg (Baden)

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss.

#### **Beschluss:**

2. die als Anlage beigefügte Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) der Stadt Laufenburg (Baden).

#### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss.

### **9. Satzung zur Aufhebung der Hallenbenutzungsgebührenordnung vom 29.10.2001**

#### **Sachstand:**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.11.2022 entschieden, für die Benutzung der Rappensteinhalle, Turnhalle Rhina, Möslehalle und Bürgerhaus Nord auf privatrechtlicher Basis Entgelte zu erheben und hat hierfür eine neue Hallenentgeltordnung beschlossen.

Mit dieser Neuregelung über die Hallenentgeltordnung ist die bisherige Hallengebührenordnung vom 29.10.2011 nicht mehr anwendbar. Vom Gemeinderat wurde daher in gleicher Sitzung beschlossen, die bisherige Hallengebührenordnung vom 29.10.2011 mit allen nachfolgenden Anpassungen aufzuheben.

**Konzept:**

Aus rechtlicher Sicht bedarf es zum Aufhebungsbeschluss noch einer formellen Aufhebung der Gebührenordnung mittels Aufhebungssatzung.

Der entsprechende Satzungsbeschluss wird hiermit nachgeholt. Die Aufhebungssatzung ist als Anlage beigefügt.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Satzung zur Aufhebung der Gebührenordnung für die Benutzung der Hallen der Stadt Laufenburg (Baden) (Hallenbenutzungsgebührenordnung) vom 29.10.2001.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss.

**10. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden****Sachstand:**

Datum	Zuwendungsgeber/-in (Name, Anschrift)	Betrag bzw. Gegenstand und (geschätz- ter) Wert in EUR	von dem/der Zuwendungsgeber/-in gewünschter Verwendungszweck
19.12.2022	Weber-Bau GmbH Buchhalde 1 79725 Laufenburg (Baden)	1.000,00	Spende für Kindergarten Eulennest
03.01.2023	Schluchseewerk AG Säckinger Straße 67 79725 Laufenburg (Baden)	250,00	Spende für die Laufenburger Kindergärten

**Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt der Annahme bzw. Vermittlung der vorstehenden Spenden und zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmiger Beschluss.

Stadtrat Frank Dittmar hat an der Beratung und Beschlussfassung wegen Befangenheit nicht teilgenommen.

## **11. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen**

Keine Bekanntgaben.

## **12. Mitteilung und Bekanntmachung der Stadtverwaltung**

### **12.1 Entwicklung der Gewerbesteuer**

Bürgermeister Ulrich Krieger gibt bekannt, dass für 2023 u. a. aufgrund einer Rückzahlung ein Einbruch der Gewerbesteuer in Höhe von 1,3 Mio. € gegenüber den Planzahlen aus dem Haushaltsplan zu erwarten ist. Für 2023 sei im Ergebnishaushalt daher nun ein negatives Ergebnis zu erwarten.

Ursprünglich hatte man diese Rückzahlung bereits für 2022 erwartet, jedoch in geringerer Höhe. Man habe 2022 dadurch eine höhere Gewerbesteuereinnahme als im dortigen Nachtragshaushalt prognostiziert. Diese Verbesserung für 2022 werde sich im Jahr 2024 mit weniger Schlüsselzuweisungen und höheren FAG- und Kreisumlagen zusätzlich negativ auf den städtischen Haushalt auswirken.

### **12.2 KfW-Darlehen des Eigenbetriebs Stadtwerke**

Bürgermeister Ulrich Krieger gibt bekannt folgende Eilentscheidung getroffen zu haben: Ein KfW-Darlehen des Eigenbetriebes Stadtwerke in Höhe von rd. 35.700 € wird abgelöst. Er erklärt, dass die gute Liquiditätssituation der Stadtwerke die Tilgung erlaubt habe und diese wirtschaftlich sinnvoller ist, als das bisher mit 1,64% p. a. verzinste Darlehen mit neu 3,01% Zinsen p. a. auf 10 Jahre fortzuführen.

Aus dem Gremium regt sich Zuspruch.

### **12.3 Neubau Brücke und Sanierung Jahnstraße**

Bürgermeister Ulrich Krieger gibt bekannt, dass die Brücke und die Sanierung der Jahnstraße Ende April fertig gestellt werden sollen. Er erklärt, dass die Arbeiten vor dem Jahreswechsel witterungsbedingt früher eingestellt werden mussten als erwartet und im Januar auch nicht plangemäß wieder aufgenommen werden konnten. Leider sei dadurch eine Verzögerung bei den Sanierungsarbeiten eingetreten.

## **13. Verschiedenes**

Keine Wortmeldungen.

**Die Protokollführerin:**

**Der Bürgermeister:**

**Der Gemeinderat:**